

B e s c h e i n i g u n g
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten
nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen Montanstahl SA
wird für den Betrieb in CH – 6855 Stabio, Via Gerrette 4

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen.

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN 19704

Schweißprozesse Laserstrahlschweißen (52)
(Ordnungsnummer nach Wolfram-Inertgasschweißen (141)
DIN EN ISO 4063)

Grundwerkstoffe S235, S275, S355 entsprechend DIN 18800-1:2008-11
bzw. der jeweils gültigen Bauregelliste
Nichtrostende Stähle gemäß Zulassungsbescheid
Nr. Z-30.3-6 des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin
unter Beachtung der Bemerkungen auf der Rückseite

**Erweiterungen/
Einschränkungen** Die Bescheinigung gilt für die Herstellung von vorgefertigten
Bauprodukten wie geschweißte T-, Doppel T-, U-, Winkel-,
Hohlprofile und vergleichbare Bauprodukte aus nichtrostenden
Stählen mit Dicken von 3 – 50 mm bzw. aus unlegierten
Baustählen von 3 – 30 mm ein- oder beidseitig geschweißt mit
einer garantierten Einschweißtiefe von jeweils 10 mm.

Verantwortliche Herr Dipl.-Ing. Stumm, Wolfgang geb. 17.02.1965
Schweißaufsichtsperson Herr Dott. Maspero, Francesco geb. 17.04.1970
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 23.01.2011 bis 30.06.2012

Bescheinigungs-Nr. 070/12/E/CH

ausgestellt am 20. Januar 2012

**Allgemeine
Bestimmungen**
siehe Rückseite


Betriebsprüfung



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlaßt.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

- Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht einschließlich Sichtprüfung nach Element 1218 werden von Herrn Dipl.-Ing. Stumm, Wolfgang und Herrn Dott. Maspero, Francesco erfüllt.
- Bei lasergeschweißten Erzeugnissen aus in Z-30.3-6 ebenfalls enthaltenen Duplexstählen sind die Hinweise in den WPQR 14635/08-1 und -2 bzw. 14635/09-3 und -4 bezüglich eventuell verminderter Korrosionsbeständigkeit zu beachten.
- Die Bescheinigung erfüllt die Anforderungen an das Schweißzertifikat im Sinne der DIN EN 1090-1, Tabelle B.1, Ausführungsklassen bis EXC3 nach DIN EN 1090-2.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
4. z. d. A.